

**Satzung**  
**über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Sprockhövel vom 19.08.1999**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 41 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 19.08.1999 folgende Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel beschlossen:

**§ 1**

**Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Sprockhövel verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten in den Fällen, die in § 41 Absatz 2 Nr. 1 – 8 FSHG aufgeführt sind.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (3) Sind mehrere Personen Kostenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 2****Kostenberechnung**

- (1) Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit der Inanspruchnahme der Feuerwehr, und zwar jeweils gesondert für das Personal und die Fahrzeuge. Die Zeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache oder des Gerätehauses und endet mit der einsatzbereiten Rückkehr.
- (2) Hilfsmaterial wie z. B. Ölbindemittel werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen berechnet.
- (3) Reinigungskosten werden gesondert berechnet, soweit sie nicht bereits in den Kostensätzen enthalten sind.
- (4) Alle vorkommenden Beschädigungen an Fahrzeugen und Geräten gehen zum Selbstkostenpreis zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Im Falle des Verlustes von Ausrüstungsgegenständen hat der Zahlungspflichtige Ersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die vorstehenden Kosten durch ein Verschulden der Feuerwehr verursacht werden.

**§ 3****Kostenerhebung**

Der Kostenersatzanspruch wird nach Maßgabe des anliegenden Tarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 4****Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht nach Beendigung der Einsatzleistung der Feuerwehr.
- (2) Der durch Leistungsbescheid festgesetzte Kostenersatzanspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Sprockhövel zu entrichten.

**§ 5****Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre und aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 21.03.1991 außer Kraft.

## Tarif

zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel vom 19.08.1999

<u>Art der Leistung</u>	<u>Kosten je angefangene Stunde</u>
-------------------------	-------------------------------------

### 1. Personalkosten

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	52,00 DM
---------------------------------------	----------

### 2. Kosten für Feuerwehrfahrzeuge

a) Einsatzleitfahrzeuge/Mannschaftstransportwagen	25,00 DM
---	----------

b) Löschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge	75,00 DM
--------------------------------------	----------

c) Rüstwagen/Gerätewagen	25,00 DM
--------------------------	----------

d) Kraffahrdrehleiter	150,00 DM
-----------------------	-----------

In allen Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

### 3. Böswillige Alarmer

Für böswillige Alarmer werden die tatsächlich anfallenden Kosten des Einsatzes berechnet. Die Vorschriften des § 145 Strafgesetzbuch (StGB) – Missbrauch von Notrufen – bleiben unberührt.